

Neufassung der Stadtratsgeschäftsordnung

Übersicht

Die Stadtratsgeschäftsordnung bedarf der Anpassung an die neue Praxis, Sitzungsunterlagen nur noch elektronisch über das Ratsinformationssystem zur Verfügung zu stellen. Bei dieser Gelegenheit werden weitere Aktualisierungen vorgenommen. Im Einzelnen unterscheidet sich der beiliegende Entwurf von der bisherigen Fassung in folgenden Punkten:

1. Dem Stadtrat vorbehaltene Angelegenheiten (§ 3)

Mit der neuen Nr. 18 wird die Auflistung um die Eintragungen in das Goldene Buch ergänzt. Die bisherige Nr. 18 (Nachprüfung der Beschlüsse der Ausschüsse) wird zur neuen Nr. 16 des § 2.

2. Aufgabenbereiche der Ausschüsse (§ 10 Abs. 1)

- Die Friedhofsverwaltung ist bisher keinem der Ausschüsse ausdrücklich zugewiesen. Der Entwurf der Neufassung sieht gemäß der derzeitigen Praxis den Ältestenrat und Finanzausschuss (Nr. 1) als zuständig an.
- In Nr. 3 wurde der bisherige Abs. 3 gestrichen, da sich die entsprechenden datenschutzrechtlichen Regeln geändert haben und eine Zuständigkeit des Stadtrats nicht mehr besteht.
- in Nr. 6 wird der Aufgabenbereich des Kulturausschusses gemäß der bisherigen Praxis um die Kunst im öffentlichen Raum ergänzt.
- In Nr. 12 wird der Begriff der Stadtplanung präzisiert und außerdem klargestellt, dass der Stadtplanungsausschuss nur für die Anordnung der Umlegung, nicht aber für das Umlegungsverfahren selbst zuständig ist.

3. Vorsitz in den Ausschüssen (§ 12 Abs. 2)

Die Vorschrift wird an den neuen Art. 33 Abs. 2 GO angepasst

4. Einladung zur Sitzung (§ 24)

Künftig erhalten die Stadtratsmitglieder nur noch die Einladung und die Tagesordnung als solche in schriftlicher Form, während die weiteren Sitzungsunterlagen über das Ratsinformationssystem zur Verfügung gestellt werden. Von einem vollständigen (also auch die Einladung erfassenden) Verzicht auf die Schriftform wird zunächst abgesehen, da das Risiko, dass Stadtratsmitglieder von Tagesordnungspunkten keine Kenntnis erhalten, (noch) als zu groß angesehen wird.

Der neuen Praxis wird durch den neuen Abs. 5 und den Zusatz „unter Beifügung der Tagesordnung“ in Abs. 1 Satz 1 Rechnung getragen.

5. Form und Inhalt der Niederschrift (§ 35)

Gemäß Nr. 3 Satz 2 der bisherigen Fassung sind die Redebeiträge in den Niederschriften über die Haushaltsberatungen des Stadtrats und über die Verhandlungen in den Ausschüssen stichpunktartig zu kennzeichnen. Dies wurde in der Praxis nur teilweise umgesetzt. Die neue Fassung schreibt die Stichpunkte daher nicht mehr verpflichtend vor, verbietet sie aber auch nicht (Ermessensentscheidung).

6. Veröffentlichung (§ 38)

Der neue Abs. 2 stellt klar, dass der Öffentlichkeit über das Ratsinformationssystem keine geheimhaltungsbedürftigen Daten zugänglich gemacht werden dürfen.

7. Redaktionelle Änderungen

Mit der Neufassung werden insbesondere die der Gliederung dienenden Nummern und Buchstaben an die in Gesetzen übliche Form angeglichen. Inhaltliche Änderungen sind damit nicht verbunden.

8. In Anlage 1 wurde die neue Konzerthaus-Kommission aufgenommen. Anlage 3 wurde an die aktuelle Geschäftsverteilung angepasst. Bei der Anlage 2 gibt es keine Änderungen.

Am 22.11.2018
Rechtsamt
i. A.

Maurer
(2240)